

Allgemeine Geschäftsbedingungen von FIXNORDIC A/S

1. Allgemeines:

Sofern FIXNORDIC keine anderslautenden Bedingungen in schriftlicher Form akzeptiert hat, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für alle Lieferungen von FIXNORDIC. Im Falle irgendeines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den Geschäftsbedingungen des Käufers haben diese AGB Vorrang.

2. Angebote und Kostenvorschläge:

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten schriftliche Angebote von FIXNORDIC für 1 Monat ab dem Angebotszeitpunkt. Der Käufer muss FIXNORDIC seine Annahme des Angebots vor Ablauf der Annahmefrist schriftlich übermitteln. Kostenvorschläge dienen nur zur Orientierung und sind für FIXNORDIC nicht bindend. Dabei ist unerheblich, wie stark der endgültige Preis vom Kostenvorschlag abweicht.

3. Spezifikationen:

Bei seiner Bestellung ist der Käufer dafür verantwortlich, FIXNORDIC auf Anfrage seine Spezifikationen entsprechend seiner Bedürfnisse, Wünsche und technischen Anforderungen mitzuteilen. FIXNORDIC behält sich das Recht vor, ohne Vorankündigung allgemein notwendige Änderungen am Produkt vorzunehmen. Alle von FIXNORDIC angegebenen technischen Spezifikationen gelten somit unter Vorbehalt solcher Änderungen.

4. Preise:

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie sonstiger Abgaben und Steuern. FIXNORDIC behält sich das Recht vor, Preise infolge externer Kostensteigerungen, einschließlich von FIXNORDIC nicht beeinflussbarer Erhöhung von Steuern und Abgaben, zu erhöhen.

5. Preise und Bezahlung:

Zahlungsbedingungen und Skonto werden gesondert vereinbart. Bei verspäteter Zahlung werden eine Gebühr von 100 DKK pro verschickter Mahnung sowie 2 % Verzugszinsen pro Monat ab dem Fälligkeitsdatum erhoben.

6. Lieferung:

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen innerhalb von Dänemark und ab einem Gesamtbetrag von 25.000 DKK versandkostenfrei.

7. Lieferverzögerung:

Die Lieferfristen gehen aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung hervor.

Wenn sich eine Lieferung aufgrund einer der unten in Abschnitt 10 aufgeführten Umstände oder wegen einer Handlung oder Unterlassung des Käufers verzögert, verlängert sich die Lieferfrist in dem Umfang, der unter den gegebenen Umständen angemessen erscheint. Dies gilt auch dann, wenn der Grund für die Verzögerung erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist auftritt.

Wenn die Lieferfrist um mehr als 30 Tagen überschritten wird, kann der Käufer die Lieferung durch schriftliche Mitteilung an FIXNORDIC einfordern und dafür eine angemessene letzte Frist setzen, die nicht kürzer als 2 Wochen sein darf. Erst wenn festgestellt wird, dass FIXNORDIC nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist geliefert hat, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

Ein solcher Rücktritt vom Kaufvertrag ist die einzige Abhilfe des Käufers bei nicht erfolgter Lieferung und muss schriftlich erfolgen.

Bei verspäteter oder nicht durchgeführter Lieferung kann der Käufer keine Ansprüche gegenüber FIXNORDIC geltend machen.

8. Mängel:

Der Käufer ist verpflichtet, direkt nach Erhalt der Lieferung und innerhalb von 8 Tagen ab dem Lieferzeitpunkt alle erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen, um die Übereinstimmung der Lieferung mit dem vereinbarten Kauf zu kontrollieren.

Wenn der Käufer eine mangelhafte Lieferung reklamieren möchte, muss er dies gegenüber FIXNORDIC in schriftlicher Form tun. Alle Reklamationen müssen unverzüglich erfolgen, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen.

Wenn der Käufer einen Anspruch wegen sichtbarer Transportschäden oder fehlender Paketsendungen geltend machen will, muss dies bei Erhalt der Ware auf dem Lieferschein zusammen mit der Unterschrift des Transporteurs vermerkt werden. Andernfalls kann der Käufer solcherart Mängel nicht beanstanden.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beschränkt sich die Haftung von FIXNORDIC auf Mängel, die spätestens 1 Jahr nach der Lieferung entdeckt wurden.

Wenn der Käufer FIXNORDIC nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich über einen Mangel informiert, verliert der Käufer alle diesbezüglichen Rechtsmittel.

Falls bei Lieferung ein Mangel oder Schaden vorliegt, für den FIXNORDIC verantwortlich ist, kann FIXNORDIC sich jederzeit von weiterer Haftung befreien, indem es den Mangel oder Schaden beseitigt.

Wenn die Beseitigung des Mangels innerhalb von 30 Tagen nach der Reklamation des Käufers erfolgt, kann der Käufer keine weiteren Ansprüche gegen FIXNORDIC geltend machen.

Sollte FIXNORDIC nicht in der Lage sein, den Mangel innerhalb von 30 Tagen zu beheben, kann der Käufer FIXNORDIC eine endgültige Frist zur Durchführung der Abhilfemaßnahmen setzen, die nicht kürzer als 2 Wochen sein darf.

Wenn nach Ablauf der gesetzten Frist immer noch keine Abhilfe erfolgt ist, kann der Käufer, sofern der Mangel wesentlich ist, den Kaufvertrag kündigen und eine Rückerstattung des Kaufpreises verlangen.

FIXNORDIC haftet unter keinen Umständen für Betriebsausfälle, Zeitverlust, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Schäden. Die Schadenshaftung von FIXNORDIC ist in ihrer Höhe auf den Kaufpreis (d. h. den in Rechnung gestellten Betrag) begrenzt.

In dem Maße, wie gelieferte Waren für Bautätigkeiten in Dänemark verwendet werden, unterliegt die Lieferung folgender Vertragsklausel für Bauleistungen des dänischen Wohnungsbauministeriums (Boligministeriet):

„Die Haftung des Lieferanten für mangelhafte Lieferungen endet 5 Jahre nach der Übergabe des Gebäudes, für das die Lieferung bestimmt war. Bei zur Lagerung oder zum Weiterverkauf bestimmten Lieferungen endet die Haftung jedoch erst 6 Jahre nach Lieferung an den Käufer. Wenn es als erwiesen gilt, dass ein Anspruch wegen mangelhafter Lieferungen nicht – oder nur mit großer Mühe – gegenüber den Käufern des Lieferanten geltend gemacht werden kann, so kann ein solcher Anspruch direkt an den Lieferanten gerichtet werden. In solchen Fällen kann der Lieferant nur in dem Umfang für Mängel haftbar gemacht werden, in dem seine eigene Lieferung mangelhaft war, und dies ferner nur insoweit, wie es aus seiner eigenen Vereinbarung mit dem Käufer folgt.“

9. Schadenshaftung:

FIXNORDIC haftet unter keinen Umständen für Betriebsausfälle, Zeitverlust, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Schäden.

Die Schadenshaftung von FIXNORDIC kann niemals den für die verkaufte Ware in Rechnung gestellten Betrag überschreiten.

10. Höhere Gewalt:

FIXNORDIC haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Lieferverpflichtungen, wenn diese Umständen geschuldet ist, die außerhalb der Kontrolle von FIXNORDIC liegen und somit höherer Gewalt zuzuschreiben sind.

Höhere Gewalt liegt unter anderem bei Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Mobilmachung, Rohstoffmangel, Mangel an Transportmitteln, Import- und Exportverboten, Währungsbeschränkungen und allen anderen Fällen vor, welche die übliche Produktionsstätigkeit einschränken oder verhindern, darunter Aussperrungen, Streiks, Feuer und Beschädigungen an den Produktionsanlagen von FIXNORDIC.

Höhere Gewalt zum Nachteil eines Unterlieferanten von FIXNORDIC hat in der Beziehung zwischen Käufern und FIXNORDIC die gleiche Haftungsbeschränkung zur Folge wie höhere Gewalt in direktem Zusammenhang mit FIXNORDIC selbst.

Im Falle höherer Gewalt hat FIXNORDIC die Wahl, den Kaufvertrag oder einen Teil davon zu erfüllen oder erst dann zu liefern, wenn die Hindernisse für eine normale Lieferung beseitigt oder weggefallen sind.

11. Rücksendungen:

Wenn FIXNORDIC akzeptiert hat, dass eine Lieferung mangelhaft ist, so erfolgt die Rücksendung der gelieferten Waren auf Kosten von FIXNORDIC unter der Voraussetzung, dass sich der Käufer in Bezug auf Verpackung und Versand an die Anweisungen von FIXNORDIC hält.

Rücksendungen an FIXNORDIC sind in unbeschädigter Originalverpackung durchzuführen. Falls die Originalverpackung beschädigt oder zerstört wurde, ist der Käufer für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich.

Warenrücksendungen haben auf die gleiche Versandart zu erfolgen, wie die ursprüngliche Lieferung von FIXNORDIC an den Käufer. Wenn eine Rücksendung nicht auf die von FIXNORDIC vorgeschriebene Art und Weise erfolgt und die Lieferung infolgedessen beschädigt wird, so ist der Käufer nicht länger berechtigt, die ursprünglichen oder neu entstandenen Mängel geltend zu machen.

12. Produkthaftung:

FIXNORDIC haftet für Personenschäden nur insofern, wie es unabänderlich aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Produkthaftung hervorgeht.

FIXNORDIC haftet nicht für Schäden an festem oder beweglichem Eigentum, an den vom Käufer hergestellten oder verarbeiteten Produkten oder an Waren, für die solche Produkte verwendet werden.

In dem Umfang, in dem FIXNORDIC eine Produkthaftung gegenüber einem Dritten auferlegt werden könnte, ist der Käufer verpflichtet, FIXNORDIC so weit schadlos zu halten, wie seine Haftung gemäß dieser Bestimmung eingeschränkt wird. Diese Beschränkung kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn FIXNORDIC grob fahrlässig gehandelt hat.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden vor ordentlichen Gerichten mit dem Gericht von Horsens als erster Instanz verhandelt. Die Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegt dänischem Recht.

14. Sonstige Regelungen:

Das internationale Handelsgesetz Nr. 733 vom 7. Dezember 1989 findet zwischen den Parteien keine Anwendung.

Außerdem haben die vorliegenden Geschäftsbedingungen Vorrang vor allen nicht zwingenden Bestimmungen nationaler und internationaler Gesetzgebung, darunter ohne Beschränkung darauf das dänische Handelsgesetz.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen NLS 95, wobei diese AGB jedoch maßgebend sind.